

Unbeliebte Gäste

Tauben – ihr schlechtes Image führt zu massivem Tierleid

“

In Schweizer Städten leben geschätzt 200 000 bis 300 000 Tauben. Die Tiere sind bei vielen Menschen unbeliebt, weil die Meinung weit verbreitet ist, dass Tauben unhygienisch seien und Krankheiten verbreiten würden. Das schlechte Image wird dadurch verstärkt, dass Plätze und Gebäude kotverschmiert sind, weil die Tiere durch ungeeignete Nahrung (Brot, Essensreste und Abfall) Flüssigkot ausscheiden. Vielerorts werden die Tauben nicht geduldet und vergrämt, wobei zahlreiche gängige Abwehrmassnahmen tierschutzrelevant sind.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW ALEXANDRA SPRING

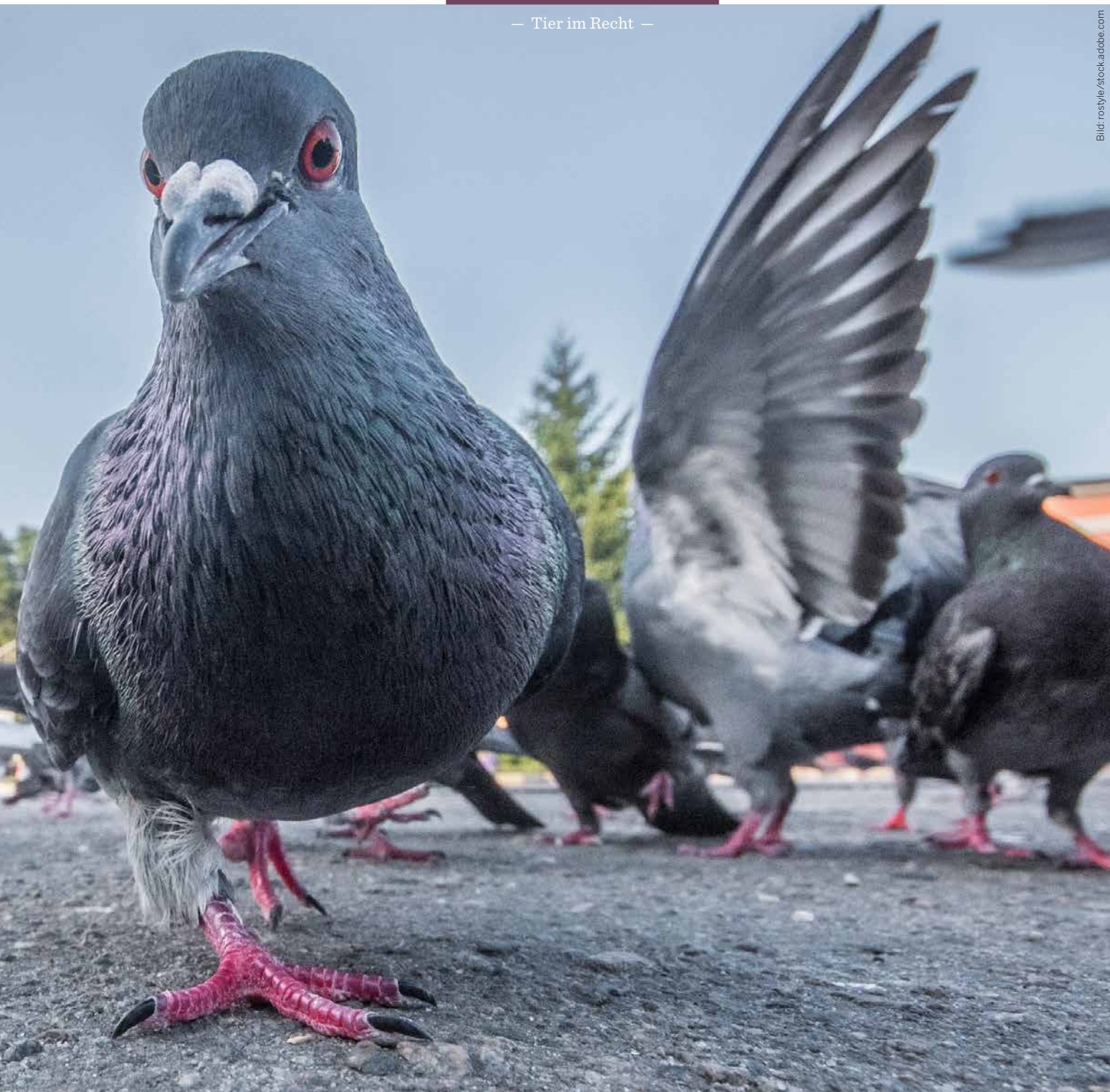
Während in der Fachwelt heftig über die Auswirkungen gezielter Fütterung von Stadtauben im Rahmen von Betreuungskonzepten diskutiert wird, scheint eines unumstritten zu sein: Stadtauben leiden in Populationen mit hoher Dichte regelmässig an Unterernährung, Krankheiten, Parasiten, Durchfall und Sozialstress. Auch territoriale Konflikte und aggressives Verhalten untereinander und insbesondere gegenüber Nestlingen und Jungtieren sind weit verbreitet. Ähnlich wie Gruppen von verwilderten Katzen, die sich abseits menschlicher Obhut ebenfalls durchschlagen können, häufig jedoch einen erbärmlichen Gesundheitszustand zeigen, sind auch Stadtauben alles andere als perfekt an ein Leben auf sich allein gestellt adaptiert.

Haus- oder Wildtier?

In Bezug auf die rechtliche Einordnung von Tauben ist deren Kategorisierung als Haus- oder Wildtiere von Bedeutung. Hierbei ist zu beachten, dass die Begriffsverwendungen in der Rechtsordnung nicht einheitlich sind. Tierschutzrechtlich werden sämtliche Tiere gemäss ihrem Domestikationsstatus in die beiden Kategorien Haus- oder Wildtiere eingeteilt. Haustierte werden aufgrund ihrer Nutzungsart zudem in die Untergruppen Heim-, Nutz- oder Versuchstiere gegliedert.

Als allgemein anerkannt gilt, dass Stadtauben – zumindest grösstenteils – Nachkommen domestizierter Tauben, namentlich von Brief-, Sport-, Zucht- und Rassetauben (*Columba livia forma domestica*) sind, die allesamt ur-





spränglich auf die wild lebende Felsentaube (*Columba livia*) zurückgehen. Weitgehend einig sind sich Experten auch darüber, dass Stadtaubenpopulationen praktisch ausnahmslos aus Nachkommen domestizierter Tauben, insbesondere aus dem Nutzungsbereich des Taubensports, stammen. Der Status als verwilderte Haustaube sagt jedoch nichts über die Adaptionfähigkeit der Tiere aus. Eine gewisse Abhängigkeit vom Menschen, der die Tiere ursprünglich für seine Nutzungsbedürfnisse ihren natürlichen Lebensräumen entnommen hat, zeigt sich heute auch im Umstand, dass Stadtauben menschliche Bauten bevorzugen, die gewissermassen den von ihren Ahnen bewohnten Felsklüften gleichen. Offene Landschaften und Bäume bieten den Tieren demgegenüber keinen ihren Bedürfnissen entsprechenden Lebensraum.

Zum Abschuss frei

Die eidgenössische Jagdgesetzgebung regelt den Umgang mit wildlebenden Säugetieren und Vögeln. Neben nicht-domestizierten Wildtieren können auch verwilderte Haustiere wild leben, weshalb sich gewisse Bestimmungen auch auf sie beziehen können, etwa jene zum Abschuss verwilderter Hauskatzen. Das Jagdgesetz sieht vor, dass «verwilderte Haustauben» ganzjährig und somit ohne Schonzeit abgeschossen werden dürfen. Ob damit tatsächlich Stadtaubenpopulationen gemeint sind, geht allein aus dem Wortlaut nicht hervor. Ein Blick in die kantonalen Rechtsgrundlagen, die sich auf die eidgenössische Jagdgesetzgebung stützen, zeigt jedoch, dass diese Bestimmung durchaus auf Stadtaubenpopulationen angewendet wird.



Erfolgreiches Tauben-Management mit betreuten Taubenschlägen, die kontrollierte Fütterung und Eierkontrolle ermöglichen.

Die meisten Kantone sehen vor, dass gegen verwilderte Haustauben im Sinne der Schädlingsbekämpfung Selbsthilfe von Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern ergriffen werden darf – beispielsweise durch Erlegen, Einfangen oder Abwehren der Tiere, so etwa im Aargau, in Basel-Stadt, Bern oder St. Gallen. Im Kanton Luzern ist es Jagdpächterinnen und Jagdaufsehern gestattet, verwilderte Haustauben mit einer Kleinkaliberwaffe zu schießen. Beim Abschuss von Tieren ist indes stets auch die Tierschutzgesetzgebung zu beachten, gemäss der die qualvolle und die mutwillige Tötung als Tierquälerei strafbar sind und mit Freiheits- oder Geldstrafe sanktioniert werden.

Tötungen sind nicht zielführend

Aus der Sicht des Tierschutzes ist die Tötung von unerwünschten Tieren klar abzulehnen – es sei denn, es handle sich um ein stark verletztes Tier, das erlöst werden muss. Auch hier ist zu beachten, dass die Tötung fachgerecht nach den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung zu erfolgen hat. Taubentötungen sind zudem kein geeignetes Instrument zur Populationskontrolle. Die durch den Abschuss entstehenden Lücken in der Taubenpopulation werden in kürzester Zeit durch Nachwuchs gefüllt. Hinzu kommt, dass viele Jungtiere durch Tötungsaktionen sich selbst überlassen werden und qualvoll in ihren Nestern verhungern.

Vorsicht bei baulichen Massnahmen

Neben der Tötung sind auch verschiedene Abwehrmassnahmen gegen Tauben verbreitet. Diese müssen in jedem Fall tiergerecht sein und dürfen für die Tiere keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zur Folge haben. Bei der Regulation des Taubenbestands durch die Entnahme von Eiern aus den Nestern sind einige wichtige Punkte zu beachten, etwa wie viele Eier auf einmal und zu welchem Zeitpunkt diese entfernt und durch Gipseier ausgetauscht werden. Wichtig ist zudem, auf welche Art die Eier vernichtet werden. Um einen tiergerechten Ablauf sicherzustellen, ist dieses Vorgehen Fachpersonen zu überlassen. Ohne umfassendes Taubenkonzept ist die Eientnahme aus praktischen Gründen jedoch nicht flächendeckend umsetzbar, da es unmöglich ist, in einer Stadt alle Taubennester zu kontrollieren.

Zur Taubenabwehr gehören auch bauliche Massnahmen, wie etwa das Verschliessen von Einflügen und die Abschrägung von Simsen. Bauliche Vorkehrungen sind grösstenteils nicht tierschutzrelevant, wenn sie auf korrekte Weise angebracht werden. Zu beachten ist aber, dass die Gebäude oft auch von anderen Tierarten bewohnt werden. So zum Beispiel sind Fledermäuse geschützt, weshalb bauliche Massnahmen so anzupassen sind, dass die Tiere trotzdem Zugang zu Nischen in Gebäuden haben.

Tauben gewöhnen sich rasch an Unangenehmes

Der Fang von Tauben mit Lebendfangfallen ist nicht grundsätzlich verboten, jedoch bewilligungspflichtig. Entsprechende Aktionen sind indes oft nutzlos, da Tauben nach ihrer Freilassung in ihr angestammtes Gebiet zurückkehren beziehungsweise Lücken in der Population sehr schnell durch nachrückende Jungtiere schliessen. An Vergrämungsmassnahmen wie Ultraschall, Magnetimpulse, Geruchsabwehr, Laser, Lichtreflexe oder das Aufhängen von Raben und anderen «Vogelscheuchen» gewöhnen sich die Tauben sehr schnell, was die Wirksamkeit schon nach kurzer Zeit zunichtemacht.

Spikes können tierschutzrelevant sein

Der Kontakt mit Abwehrgelen, die chemische Zusätze enthalten oder beim Kontakt ein Brennen verursachen sollen, können zu irreversiblen Verklebungen des Gefieders führen und sind deshalb nicht tierschutzgerecht. Spikes gehören zu den am weitesten verbreiteten Abwehrsystemen, weil damit alle Fassadenteile geschützt werden können. Stumpfe



KAMPAGNE «UNSICHTBARE TIERE»

Die Taube ist eine von vier Tierarten, denen die Organisation Sentience Politics in ihrer Kampagne «Unsichtbare Tiere» Aufmerksamkeit schenkt:

<https://sentience.ch/de/unsichtbare-tiere>.

Neben Tauben gehen regelmässig auch die Bedürfnisse von Fischen, Bienen und Ratten unter, weshalb ihnen mithilfe von vier Petitionen eine Plattform geboten werden soll. Danke, dass auch Sie den unsichtbaren Tieren Ihre Stimme geben.

Spikes stellen für Tauben keine Gefahr dar. Angeschliffene Metallspikes können hingegen das Gefieder durchdringen und zu gravierenden Stichverletzungen führen. Stumpfe Spitzen verfügen über eine ebenso effektive Abwehrwirkung wie die brutale Variante, weshalb die stumpfe Version aus Gründen des Tierschutzes und auch aus rechtlicher Sicht den geschliffenen Systemen vorzuziehen ist.

Vernetzungen

In fachlich korrekter Ausführung gehören Vernetzungen zu den langlebigsten Systemen, die besonders bei Grossflächenanwendung kostengünstig und optisch unauffällig sind. Tauben können sich jedoch auch durch kleinste Lücken zwängen und somit hinter die Netze gelangen, wenn diese falsch montiert oder ungenügend gewartet werden. In solchen Fällen finden die Tauben den Ausweg meist nicht mehr oder verfangen sich in Verengungen zwischen Netz und Untergrund. Werden die Tiere nicht befreit, gehen sie elend zugrunde, was eine qualvolle Tötung und somit eine Tierquälerei bedeutet.

Vorbilder Augsburg und Bern

Verschiedene Städte gehen mit der Taubenproblematik unterschiedlich um, wobei zwei aus der Sicht des Tierschutzes positive Beispiele kurz vorgestellt werden sollen: In Augsburg wurde Ende der 1990er-Jahre ein erfolgreiches Taubenkonzept entwickelt, das durch betreute Taubenschläge überzeugt, in denen die Tiere mit artgerechtem Futter versorgt und die Eier durch Attrappen ausgetauscht werden. So bleibt die Zahl der Tauben konstant oder nimmt im Laufe der Zeit sogar ab. Gesunde, satte Tiere haben keine ätzenden Ausscheidungen, betteln nicht und bevorzugen ihren Schlag, sodass sie Häusern fernbleiben.

Schutznetze sind nur dann eine tierfreundliche Abwehrmassnahme, wenn sie fachmännisch angebracht sind und keine Lücken freilassen.



Spitze Spikes bergen ein hohes Verletzungsrisiko für Tauben, besser sind stumpfe Spikes oder eine Variante wie im Bild rechts.

Auch in Bern wurde nach einer regelrechten Taubenplage vor 40 Jahren mit über 10 000 Tieren eine Strategie zur Eindämmung der Probleme rund um Tauben entwickelt. Die Berner Stadtaubenpopulation umfasst heute rund 1500 Tiere und wird in acht betreuten Taubenschlägen mit kontrollierter Fütterung, Eierkontrollen, einer jährlichen Taubenzählung und -impfung sowie der Sterilisation der männlichen Stadtauben gesund gehalten. Die Taubenschläge werden von Verantwortlichen des Tierparks Bern betreut. Das Territorialverhalten wird durch die Sterilisation nicht beeinträchtigt und die Legetätigkeit der weiblichen Tiere bleibt ebenfalls erhalten. Dank des artgerechten Futters hinterlassen die Tiere hier kleineren und festen Kot, der viel weniger Verunreinigungen verursacht.

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MLAW ALEXANDRA SPRING ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org